



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

Teut Energieprojekte GmbH
Idastraße 20
13156 Berlin

Bearb.: Frau Susanne Richter
Gesch-Z.: 105-T13-
3841/1127+6#521983/2025
Hausruf: +49 335 60676 -5230
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Susanne.Richter@LFU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 05.09.2025

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 20.038.00/24/1.6.2V/T13**

Antrag der Teut Energieprojekte GmbH vom 27.05.2024 (Eingang LfU 28.05.2024),
zuletzt geändert am 04.09.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BIm-
SchG i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen
(WKA) am Standort 16303 Landin.

- Anlage: - Vordrucke Luftfahrt (Hinweis VI. 64)
- Übersichtskarte mit Bodendenkmalen
- Anforderungen an Dokumentation Denkmalschutz
- Gebührenberechnung Baurecht
- Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Ida-
straße 20, 13156 Berlin wird die

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 3 WKA in 16303 Landin

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
SMP 15	Landin	5	227
SMP 16	Landin	5	233
SMP 17	Landin	5	236

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für drei WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,04 m auf 81,62 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für die Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Kassenzeichen: 2510500075116

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) – SMP 15, SMP 16 und SMP 17 – mit folgenden Parametern:

	Nordex N163/6.X Delta4000
Ausstattung Rotorblätter	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges(STE) -
Nabenhöhe	164,0 m
Rotordurchmesser	163,0 m
Gesamthöhe	245,5 m
Turmausführung	Hybridturm
	Tag- und Nachtbetrieb
Betriebsweise	Mode 0
elektrische Nennleistung	7.000 kW
Schallleistungspegel L_w gemäß Herstellerangabe	107,4 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,5 dB(A) 1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	109,1 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

2 Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen**1. Allgemein**

- 1.1. Die Windkraftanlagen (WKA) sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.
- 1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 22),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N 4),
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwedt (uBAB Schwedt),
 - der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Uckermark (uDschB LK UM)
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Verwendung (BIA) des Aktenzeichens VII-1198-24-BIA,
 - dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde (LS) sowie der Straßenmeisterei Angermünde.
- 1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, der uBAB Schwedt, dem BIA und dem LS sowie der Straßenmeisterei Angermünde schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T 22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 22 festgelegt.
- 1.7. Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder mündlich zu informieren. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.
- 1.8. Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, T 22 rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

- 1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Nachtbetrieb

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise Mode 0 und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k \cdot \sigma_{ges}$ entsprechend Ziffer 3 des Anhangs des WKA- Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV. 2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV. 2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.

Messung

- 2.5 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.

Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.

- 2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV. 2.5 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschemissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen

Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 16).

- 2.7 Auf eine Nachweismessung nach NB IV. 2.5 kann Verzichtet werden, wenn innerhalb der 12- Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigte Nachtbetriebsweise vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA- Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.8 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV. 2.5 festgelegten 12- Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV. 2.5 dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.
- 2.10 Der Messbericht ist dem LfU, T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.

Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass auszuweisen.

Schattenwurf

- 2.11 Die Anlage SMP 16 ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.

Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.

- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Grünow (repräsentiert durch die IO T, IO U) sowie in Augustenhof (IO AB) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 15)
- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 11.02.2025 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV. 2.12 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T22 einsehbar sein.

Eisabwurf und Eisfall

- 2.15 Die WKA sind antragsgemäß mit dem Nordex- Eiserkennungssystem auszustatten. Mit Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem

LfU, Referat T 22 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

- 2.16 Für den Feldweg in der Umgebung der WEA 22 (SMP 17) sind Warnschilder, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen, aufzustellen.
- 2.17 Die Warnschilder sind mit dem Zusatzhinweis, der auf ein erhöhtes Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung bei Vereisungsbedingungen warnt, zu versehen. (Hinweis VI. 18)

Auflagenvorbehalt Schallschutz

- 2.18 Das LfU, T22 behält sich vor, die Anforderungen der Genehmigung nach dem Vorliegen einer Dreifachvermessung für die genehmigten Nachtbetriebsweisen der WKA zu aktualisieren und den im Verfahren auf der Grundlage einer Herstellererklärung geprüften Schalleistungspegel der WKA auf den mittleren Schalleistungspegel der Dreifachvermessung (L_{WA} , $L_{e,max}$) zu reduzieren.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB der Stadt Schwedt vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von [REDACTED] erbracht wird.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die uBAB der Stadt Schwedt die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabeschein“) ist unter NB IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Für die Bauüberwachung der typengeprüften Standsicherheitsnachweise ist entsprechend § 82 Abs. 2 BbgBO ein Prüfenieur/ eine Prüfenieurin für Standsicherheit zu beauftragen.
- 3.4 Vor Baubeginn muss der Anlagenmittelpunkt der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.
Der Nachweis kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht (§ 72 Abs. 9 BbgBO). (vgl. Hinweis VI. 22).
- 3.5 Mit der Inbetriebnahmeanzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind dem Bauordnungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüfenieurin / des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),
 - die Bescheinigung der Prüfenieurin / des Prüfenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3).

- 3.6 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht Prüfbericht Nr. 007/03765-24/036 P01 vom 16.10.2024 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfsingenieur durchgeführt.
- 3.7 Für die Ausführung der Konstruktion sind die Prüfbescheide für eine Typenprüfung „Turm und Fundamente TCS164B-03 (N23)“, Prüf-Nr. 3451400-172-d Rev.5 vom 04.03.2024, Geltungsdauer bis 16.02.2027 verbindlich umzusetzen.
- 3.8 Alle öffentlichen Flächen (Geh- und Radwege, Straßen, Grünflächen und Straßenbegleitgrün) sind vor Beschädigungen zu schützen. Entstandene Schäden sind dem Fachbereich 4 (Tiefbauamt) zu melden und durch den Verursacher, in Abstimmung mit dem Fachbereich 4 der Stadtverwaltung Schwedt/ Oder, zu beseitigen.
- 3.9 Das geprüfte, standortbezogene Brandschutzkonzept (BSK 4424) von Herrn Architekt Dipl. Ing. Hanns Helge Janssen, Richtericher Str. 43, 52072 Aachen vom 08.07.2024 ist Bestandteil der Bauvorlagen und in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 1 – 1. Änderung vom 04.09.2024 (Prüf-Nr. 487/03441/24) vom Prüfsingenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, Glasmeisterstraße 5+7, 14482 Potsdam digital signiert am 05.09.2024 vollinhaltlich Bestandteil dieser Stellungnahme und für die Ausführung des Bauvorhabens hinsichtlich des Brandschutzes maßgebend.
- 3.10 Der Bauherr hat die Windkraftanlage, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Baugenehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Aufzugsanlagen sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.
- 5.2 Die Nachweise der Dichtheit und Beständigkeit für die Auffangräume für wassergefährdende Stoffe der Trafostationen sind zu führen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erforderlich. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten. (vgl. Hinweis VI. 32).

- 6.2 Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark, unter Benennung des bodenkundlichen Baubegleiters, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 6.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept sind bei der Ausschreibung und Umsetzung des Vorhabens umzusetzen.
- 6.4 Die technische Ausführung der Baumaßnahmen in Bezug auf bodenrelevante Eingriffe ist nach Anhang G der DIN 19639 zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch durch Baustellenprotokolle, Fotos oder eine Bestätigung des bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen. Nachweise dazu sind der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft

Gemäß § 8 GewAbfV ist eine strikte Trennung der in Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung vorzunehmen. Gleiches gilt ab dem 01.08.2023 gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 – 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV und § 24 Abs. 5 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren.

8. Luftverkehrsrecht

- 8.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- SMP15 - N 53 ° 06 ' 25.488 " zu E 14 ° 07 ' 35.0868 " eine Höhe von 245,50 mGND / 287,70 mNN
 - SMP16 - N 53 ° 06 ' 22.284 " zu E 14 ° 07 ' 57.252 " eine Höhe von 245,50 mGND / 287,10 mNN
 - SMP17 - N 53 ° 06 ' 17.2224 " zu E 14 ° 08 ' 22.146 " eine Höhe von 245,50 mGND / 289,90 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV. 8.2, Satz 2).
- 8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.4 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

8.4.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.4.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.4.2.1 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV. 8.6.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV. 8.4.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.4.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt

und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.4.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.4.2.4 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.

8.6 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

8.6.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.7 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 8.8 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 8.10 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 8.11 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.12 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.13 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03239LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitt/Beseitigung

- 9.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

- 9.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 9.3 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB IV. 9.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 9.4 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im

räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

9.5 Die WKA sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Landin, Flur 5, die Flurstücke 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 290, 291 und in der Gemarkung Passow, Flur 5, die Flurstücke 33, 34, 35, 36.

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

9.6 Endet die Vertragslaufzeit nach § 4 der *Vereinbarung zur Abstimmung der Landwirtschaftlichen Betriebsereignisse im Rahmen der Windenergieanlagen des Genehmigungsverfahrens „SMP4A“ im Windvorranggebiet „VR WEN Nr. 25 Pinnow-Hohenlandin“* zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] sowie zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WKA ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

9.7 Kann die Abschaltung der WKA nach NB IV. 9.5 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WEA nicht gewährleistet werden, sind die WKA im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, N1 bestätigt wurde. Alternativ können andere anerkannte Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

9.8 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV. 9.5 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Fledermäuse

9.9 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter / Sek
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h

9.10 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen.

Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Amphibien

9.11 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn diese ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden oder Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Schutzzäune sind entlang der Zuwegung und der Bauflächen entsprechend der Darstellung in Karte 6 des UVP-Berichts (Stand: 15.05.2024) zu errichten. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens einmal zu kontrollieren, bei hohen Temperaturen und Trockenheit zweimal täglich. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Zauneidechse

9.12 Der Reptilienschutzzaun entsprechend der Maßnahme VB 6 (Seite 124 des UVP-Berichts vom 15.05.2024) ist vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (spätestens zum 31.03. eines Jahres) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu halten. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens zweimal zu kontrollieren. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

9.13 Nach Errichtung des Reptilienschutzzaunes und vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob sich Tiere innerhalb der zu beanspruchenden Flächen befinden. Diese sind abzufangen und in die umliegenden, nicht betroffenen Strukturen umzusetzen. Die Tiere sind sofort nach dem Fang auszusetzen. Die Maßnahme ist von einem Reptilienexperten durchzuführen. Über die Fänge sind Protokolle mit folgenden Angaben anzufertigen:

- Angabe Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
- Anzahl der gefangenen Tiere (adult, subadult, juvenil) und Fangorte

Flora/Biotope

9.14 Beeinträchtigungen der an die Zuwegung und Bauflächen der WKA angrenzenden Biotope (temporäres Kleingewässer – 02130, Allee – 07141) durch Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Zum Schutz vor ungeplantem Zugriff und Betreten sind diese wie im Maßnahmenblatt Nr. VB 2 des UVP-Berichtes (Stand: 15.05.2024) beschrieben abzufrieden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

9.15 Die Maßnahme M1 (Umwandlung von Intensivacker in Ackerbrache) des LBP (Stand: 16.12.2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Schönermark, Flur 2, Flurstück 81 und 82 auf einer Fläche von 31.592 m² umzusetzen.

9.16 Die Kompensationsmaßnahme M1 ist spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

9.17 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist unverzüglich nach erfolgter Eintragung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

9.18 Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA SMP 15 in Höhe von 92.799,00 €
- WEA SMP 16 in Höhe von 93.044,50 €
- WEA SMP 17 in Höhe von 93.290,00 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: **ez@lfu.brandenburg.de** einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

9.19 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

9.20 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach NB IV. 9.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB IV. 9.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB IV. 9.4 ist zu dokumentieren, ob und wenn ja, wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben. Die Dokumentation ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV. 9.5 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WKA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
- e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 31.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- f. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xls) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
 - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g. Sofern nach NB IV. 9.11 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und die Dokumentation bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- h. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB IV. 9.12 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV. 9.13 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- i. Sofern nach NB IV. 9.14 Schutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- j. Die Umwandlung von Acker in Ackerbrache nach NB IV. 9.15 (M1) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Die Erdeingriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
- 10.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung durch die untere Denkmalschutzbehörde (uDschB) und ist daher rechtzeitig vor Baubeginn der uDschB zu benennen.
- 10.3 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben.
- 10.4 Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen wird die untere Denkmalschutzbehörde nach Auswertung der Ergebnisse der archäologischen Begleitung des Oberbodenabtrags im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festlegen.
- 10.5 Der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16303 Landin, Stadt Schwedt drei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 28.05.2024 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 03.07.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwedt,
- die Stadt Schwedt,
- das Landwirtschafts- und Umweltamt als Koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),

Darüber hinaus wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum am 03.07.2024 in Kenntnis gesetzt.

Durch das Referat T 13 wurden mit Schreiben vom 03.07.2024 und mit E-Mail vom 12.06.2025, durch das Referat T 22 wurden mit E-Mail vom 16.10.2024, durch das Referat N 1 wurden mit E-Mail vom 24.10.2024 und durch die uBAB der Stadt Schwedt mit E-Mail vom 10.07.2024 Nachforderungen zu den Unterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 04.09.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 04.09.2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Anlage bedarf es als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG. Die Genehmigungsbehörde darf weder eine allgemeine noch eine standortbezogene Vorprüfung durchführen.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschemissionen

Im Ergebnis Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschemissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschemissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten TA Lärm Einwirkungsbereich der WKA entsprechend der berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschemissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist an den Immissionsorten IO AD der geringste Zusatzbelastungs-Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärm-schutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
AD	Landin, Seeweg 59	42	39,81	40,36	43

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Die Immissionsorte IO A – IO H, IO K – IO N, IO S - IO X, IO Z sowie der IO AE befinden sich mit Richtwertabständen > 10 dB(A) – zwischen 12 dB bis 24 dB – nicht mehr im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm der WKA (in o.g. Tabelle grau hinterlegt). Eine weitergehende Prüfung dieser Immissionsorte ist deshalb nicht erforderlich. Durch die beantragten Windkraftanlagen wird auf Grund des hohen Richtwertabstandes kein relevanter Beitrag an diesen Immissionsorten hervorgerufen.

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich die untersuchten Immissionsorte IO O, IO R, IO Y sowie IO AA bis IO AD nachts im TA Lärm Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen. Der Richtwertabstand beträgt an diesen maßgeblich untersuchten Immissionsorten weniger als 10 dB(A). Die IO I und IO J befinden sich an der Grenze des Einwirkungsbereiches mit einem Richtwertabstand von 10 dB(A).

An den Immissionsorten IO I, IO J, IO O sowie IO Y, die sich im Einwirkungsbereich der WKA befinden, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten bzw. ausgeschöpft, so dass die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

An den Immissionsorten IO AA, IO AB und IO AD wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach 6.1 d) bzw. 6.7 TA Lärm bereits durch die vorhandene Geräuschvorbelastung ausgeschöpft.

Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden. Die Nr. 3.2.1 Abs. 3 fordert, dass formal sichergestellt sein muss, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist bei WKA bereits dadurch sichergestellt, dass die maximal zulässige Schallemission der WKA, die auf Basis des Irrelevanzkriteriums zugelassen wird, in der Genehmigung festgeschrieben wird und somit von der Behörde kontrolliert und eingefordert werden kann. Ist dies erfüllt, braucht keine weitere Prüfung vorgenommen zu werden, da eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

Am Immissionsort IO R wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Bildung eines Zwischenwertes entsprechend Nr. 6.7 TA Lärm bereits durch die Geräuschvorbelastung aus Windkraft und Gewerbe um 2 dB(A) überschritten.

Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im

Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Durch die Vorbelastung kommt es bereits zu einer Überschreitung des IRW. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

Nach WKA- Geräuschimmissionserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24.02.2023 sowie Schreiben vom Ministerium für Land-und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.04.2025 zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 7 C 4.24 vom 23.01.2025 (Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen zum Lärmschutz – Bestimmung des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm) ist bei der Prüfung der Einhaltung der Schutzpflichten im Rahmen einer Regelfallprüfung nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm im Genehmigungsverfahren für den Fall einer Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB allein durch die Vorbelastung der Nachweis zu erbringen, dass bei Neuanlagen die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um 10 dB unterschreitet.

Der Immissionsort IO R befindet sich mit einem Richtwertabstand < 10 dB(A) im Einwirkungsbereich der WKA-Gruppe. Die folgende Tabelle verdeutlicht jedoch, dass der Richtwert durch die jeweilige Zusatzbelastung der Einzelanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird.

WKA	IO R (Landiner Schlossstraße 5)		
	IRW	L _r	L _r – IRW
SMP 15	42 dB(A)	28,33	-13,67
SMP 16	42 dB(A)	29,01	-12,99
SMP 17	42 dB(A)	29,52	-12,48

Die Prüfung trifft für den Immissionsort zu. Mit einem Richtwertabstand von jeweils > 10 dB befindet sich der IO nicht im TA- Lärm Einwirkungsbereich der Einzelanlage und ist somit Irrelevant, so dass die Genehmigung aus Lärmschutzgründen nicht versagt werden darf.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf der Nachtbetrieb der WKA entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA- Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen (statt 15 dB- Kriterium gilt 10 dB-Kriterium) erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in der Genehmigung festgelegten Emissionswertes $L_{e,max}$ und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegels gezeigt werden kann.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 5.2 Abs. 1 des WKA- Geräuschimmissionserlass unter Berücksichtigung des BVerwG- Urteils 7 C 4.24 durch eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sicherzustellen, dass der Betreiber innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch Abnahmemessungen nachweist, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) der WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag der geplanten WKA unterschreitet die Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten um weniger als 10 dB(A).

Mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Intervallverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA-Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Auflagenvorbehalt

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG sind Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und durch nachträgliche Anordnungen zu aktualisieren, wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen. Grundsätzlich muss die Anlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik entsprechen.

Mehrfachvermessungen von WKA in den entsprechenden Betriebsweisen beschreiben den Stand der Technik eines bestimmten Typs einer WKA und aktualisieren die Erklärung des Herstellers vor erstmaliger Vermessung einer WKA.

Die Antragstellerin stimmte mit E-Mail vom 11.08.2025 dem Auflagenvorbehalt zu.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgte gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit Stand

vom 23.01.2020 sowie des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV vom 11.02.2025. Entsprechend der WKA-Schattenwurfhinweise und des WKA-Schattenwurf-Erlasses des MLEUV liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WKA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschalt-einrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WKA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose vom 15.03.2024 des Ingenieurbüro Teut werden die Auswirkungen der drei im gegenständlichen Genehmigungsverfahren beantragten Windkraftanlagen und eine weitere in einem Parallelverfahren befindliche WKA sowie von 38 Vorbelastungsanlagen im Vorranggebiet Pinnow-Hohenlandin bezüglich des Schattenwurf an 31 Immissionsorten untersucht.

Zum Einsatz kommt dabei die Berechnungssoftware WindPro – Modul SHADOW in der Version 3.5.552. Als Ausrichtungsmodus wurde „Feste Richtung“ eingestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an untersuchten IO zu Schattenwurf kommen kann, wobei bereits an den Immissionsorten IO B – IO I, IO L, IO P, IO S – IO U sowie IO Z – IO AC die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten werden. Durch die bereits bestehenden Überschreitungen darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden.

Durch die Zusatzbelastung (3 WKA – SMP15 – SMP 18 + 1 WKA – SMP 8 -) kommt es an den Immissionsorten in Grünow IO T und IO U sowie in Augustenhof IO AB zu Schattenwurf, der die Richtwerte nicht überschreitet. Auf die anderen Immissionsorte haben die zusätzlichen WKA keinen Einfluss.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und 30 min/Tag.

Entsprechend den beiliegenden Berechnungsergebnissen ist erkennbar, dass nur die SMP 16 für den Schattenwurf verantwortlich ist, so dass nur diese WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten ist.

Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzliche WKA an den betroffenen Immissionsorten in Grünow und Augustenhof unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. (Hinweis IV. 15)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter IV. 2 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp Nordex N163 ist ein Mindestabstand von 490,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Dem Antrag liegt ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Schönermark-Passow 3-4-5 mit der Referenz-Nummer: 2023-L-154-P4-R0 vom 19.09.2024 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG bei. Im Gutachten wird von 8 WKA (WEA 17- 24) ausgegangen. Die hier gegenständlichen drei WKA werden im Gutachten als WEA 20 bis WEA 22 bezeichnet.

In der Umgebung befinden sich der Oder-Welse-Radrundweg sowie drei Feldwege, welche im Rahmen der Untersuchung als Schutzobjekte definiert wurden.

Die WKA sind mit dem Nordex- Eiserkennungssystem bestehend aus drei unabhängigen Verfahren zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet. Die WKA sind nicht mit einem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem ausgestattet. Sie können zusätzlich mit dem Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet werden. (siehe NB IV. 2.15)

Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung kann der Betrieb bei potentiell gefährlichem Eisansatz weitestgehend ausgeschlossen werden. Für die WKA ist daher eine Gefährdung durch Eiswurf standortspezifisch nicht zu betrachten.

Im potentiellen Gefährdungsbereich der hier gegenständlichen WEA 20 befindet sich der Oder-Welse-Radrundweg und im Gefährdungsbereich der WEA 22 die Feldwege.

Bei der Bewertung der Gefährdung durch Eisfall kommt der Gutachter in Tabelle 4.5.1 zum Ergebnis, dass von der WEA 20 auf das Schutzobjekt „Oder-Welse-Radrundweg“ das individuelle Personenrisiko vernachlässigbar und von der WEA 22 auf das Schutzobjekt „Feldwege“ tolerierbar ist, so dass Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich sind. Ein Kollektives Personenrisiko besteht nicht.

Durch den Gutachter werden unter Punkt 5 weitere Maßnahmen empfohlen. So wird als generelle Maßnahme für den Feldweg in der Umgebung der WEA 22 das Aufstellen von Warningschildern, die die Öffentlichkeit vor

einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WKA warnen, empfohlen. (siehe NB IV. 2.16) Zudem wird empfohlen, da der Feldweg unter dem Rotor der WEA 22 entlangführt, die Warnschilder mit einem Zusatzhinweis zu versehen, der auf ein erhöhtes Risiko hinweist und ausdrücklich vor der Nutzung des Weges bei Vereisungsbedingungen warnt. (siehe NB IV. 2.17) Optional kann der Weg im Winter zusätzlich durch eine Schranke gesperrt werden. (siehe Hinweis VI. 18.)

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich das „Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Schönermark-Passow“ mit Bericht-Nr.: I17-SE-2024-266 Rev. 01 vom 03.09.2024 der I17-Wind GmbH & Co.KG sowie einer gutachterlichen Stellungnahme vom 11.12.2024 zum Gutachten zur Standorteignung.

Am Standort befinden sich weitere WKA. Im Gutachten Rev. 01 wurden dabei 22 relevante benachbarte WKA untersucht. Die im weiteren existierenden Bestandsanlagen befinden sich in Entfernungen außerhalb des Umkreises von 10 Rotordurchmesser (D) um die geplanten WKA. Diese WKA sind auf Grund der Entfernung für die Berechnung der effektiven Turbulenzintensität nicht relevant. Dennoch wurde eine Revision 02 vom 11.12.2024 mit den WKA durch die I17-Wind GmbH & Co.KG erstellt. Im Gutachten werden die geplanten Anlagen als interne W-Nr. W4 bis W6 bezeichnet.

Auf Grund fehlender Vorgaben für einen Immissionsgrenzwert für die durch Nachbar- WKA erhöhte Turbulenzbelastung einer WKA können ersatzweise die Kriterien der Standorteignung für eine Turbulenz-Immissionsprognose im Rahmen eines Genehmigungsantrages herangezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reduktion der Lebenszeit und der zusätzliche Verschleiß der WKA zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Daher ist das vorliegende Gutachten gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Die Standorteignung für die Bestandsanlagen W1, W3 und W27 konnte hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen werden. Die Bestandsanlagen W21 und W22 weisen Überschreitungen auf. Durch einen durchgeführten Vergleich der Situation vor, mit der Situation nach dem geplanten Zubau wurde jedoch festgestellt, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung der genannten Anlagen hat. Für die Bestandsanlage W2 wurde durch den Hersteller Nordex eine Überprüfung der standortspezifischen Lasten der WKA durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Auslegungslasten der WKA nicht überschritten werden.

Der Schutz der Bestandsanlagen ist weiterhin sichergestellt. Betriebsbeschränkungen wurden durch den Gutachter nicht festgelegt.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und NB IV. 3.10 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, die Abfallwirtschaft, das Luftverkehrsrecht, der Natur- und Landschaftsschutz und der Denkmalschutz.

2.2.2 Raumordnung, Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann die Antragstellerin erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf den Erlass 24/01.2006 des MIR vom 28.03.2006 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB der Stadt Schwedt vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von [REDACTED] erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1). Eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom 13.05.2024 liegt vor, dass nach Betriebseinstellung der Rückbau vorgenommen wird.

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Errichtung und der Betrieb der WKA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA befinden sich im VR WEN 25 „Pinnow-Hohenlandin“ des am 23.10.24 in Kraft getretenen Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie erfolgte die Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Gesicherte Erschließung

Die WKA SMP 15, SMP 16 und SMP 17 sind über den Oder-Welse-Radrundweg Höhe Hohenlandin in Richtung Stendell (Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 223) erschlossen. Abgehend von diesem wird eine Anbindung über einen neu zu errichtenden Recyclingschotterweg erfolgen. Die zu nutzen geplante Löschwasserzisternen wurde im Verfahren G04324 genehmigt. Die erforderlichen Baulasten zum Geh- und Fahrrecht sind durch Baulasteintragungen im Baulastenverzeichnis gesichert.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes war die NB IV. 3.9 erforderlich. Daraus ergibt sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

Reduzierung der Abstandsflächen

Die Antragstellerin hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 116,04 m auf 81,62 m) gestellt. Die betroffenen Nachbareigentümer wurden im Verfahren durch die Antragstellerin gemäß § 70 BbgBO beteiligt. Die Nachbareigentümerin in der Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstücke 34 und 234 sowie Gemarkung Passow, Flur 5, Flurstücke 33 und 35 haben in der vorgegebenen Frist von einem Monat gemäß § 70 Abs. 2 BbgBO ihre Zustimmung zum geplanten Vorhaben verweigert bzw. nicht geäußert.

Insbesondere die planungsrechtliche Situation erlaubt hier die Zulassung der Abweichung. Der Außenbereich ist den WKA vom Gesetzgeber planartig zugewiesen, so dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch privates Interesse des Bauherrn an der Zulassung der Abweichung besteht.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zu meist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Das ist hier nicht der Fall.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Teile der reduzierten Abstandsflächen ($R_a = 81,62 \text{ m}$) erstrecken sich bei den WKA teilweise auf Nachbargrundstücke. Die Nutzung dieser grundstücksfremden Flächen ist durch Eintragungen von Baulasten im Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark rechtlich gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.07.2024 erteilt.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB IV. 4 erforderlich. Sie dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

2.2.4 Luftfahrt

Beurteilt wurden folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84											Anlagentyp NORDEX N163-6.xMW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN	Gem.	Flur	Flur- stück	
	N					E						NH	RD							
SMP15	53	°	06	'	25.488	"	14	°	07	'	35.0868	"	164	163	245,50	42,20	287,70	Landin	5	227
SMP16	53	°	06	'	22.284	"	14	°	07	'	57.252	"	164	163	245,50	41,60	287,10	Landin	5	233
SMP17	53	°	06	'	17.2224	"	14	°	08	'	22.146	"	164	163	245,50	44,40	289,90	Landin	5	236

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 24.05.2024 (ELiA Mai 2024)

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen westlich des Hubschraubersonderlandeplatzes PCK Schwedt, konkret SMP15 ca. 6,8 km, SMP16 ca. 6,4 km und SMP17 ca. 5,9 km entfernt, errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert die angezeigten Standorte und weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die NB unter IV. 8 sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretenden Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 3 Windkraftanlagen (SMP15 bis SMP17) mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 287,70 m über NN / 287,10 m über NN / 289,90 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab keine Betroffenheit.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung entspricht den aktuell gültigen Vorschriften. Die Tages- und Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus hat gemäß den Anforderungen aus NB IV. 8.4.1 und 8.4.2 zu erfolgen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 24.05.2024 (ELiA Mai 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 3 Windkraftanlagen (SMP 15 bis SMP 17) aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrtbandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Prüfung Natura 2000

Vogelschutzgebiete im 5.000 m-Radius zur Vorhabenfläche

Schutzgebiet	Mindestentfernung zur nächstgeplanten WEA
VSG „Unteres Odertal“	2 km südlich der WEA 3
VSG „Randow-Welse-Bruch“	35 m westlich der WEA 3
VSG „Schorfheide-Chorin“	520 m nordwestlich der WEA 1

Für die aufgeführten Vogelschutzgebiete (VSG) wurde von der Antragstellerin die Unterlage „SPA-Verträglichkeitsvorstudie“ (planthing GbR, Stand: 15.05.2024) vorgelegt. In dieser erfolgt eine überschlägige Betrachtung reduziert auf die maßgeblichen Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlasses für den Nah- und zentralen Prüfbereich.

Als potenzieller Wirkraum im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel (EHZ) des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, ist zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Grundsätzlich ist der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand heranzuziehen. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend, ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Die EHZ der Schutzgebiete ergeben sich aus den Anlagen 1 (*Schorfheide-Chorin*, *Randow-Welse-Bruch*) und 5 (*Unteres Odertal*) zu § 15 BbgNatSchAG.

Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem anlagen- und betriebsbedingte Tötung, die Meidung/der Verlust von essenziellen Habitatflächen/ Nahrungsflächen oder Barrierewirkungen sein. Baubedingte Beeinträchtigungen, wie Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge, Fahrzeugverkehr oder Erschütterung, sind nur bei geringen Abständen zum Schutzgebiet (hier: VSG „*Randow-Welse-Bruch*“) zu berücksichtigen.

Die vorgelegten Unterlagen zu den VSG reichen nicht aus die Verträglichkeit zu prüfen. Allerdings ist eine Beurteilung durch N1 möglich.

VSG „Schorfheide-Chorin“ & VSG „Unteres Odertal“

Für die VSG „Schorfheide-Chorin“ und „Unteres Odertal“ ist eine Betrachtung der planungsrelevanten Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlasses ausreichend. Die Beurteilung ist aber einschließlich dem erweiterten Prüfbereich durchzuführen:

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens von den Schutzgebieten reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum nochmals wie folgt (relevant sind Vorkommen der aufgeführten Arten im Vogelschutzgebiet):

Zu betrachtende EHZ des VSG "Schorfheide-Chorin" & Vorkommen

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Schreiadler	5.000	Nein	Ausschluss, da Vorkommen im VSG bekannt sind.
Seeadler	5.000	Nein	

Zu betrachtende EHZ des VSG "Unteres Odertal" & Vorkommen

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekannte Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Rotmilan	3.500	Nein	
Schwarzmilan	2.500	Nein	
Schreiadler	5.000	Nein	Ausschluss, da Vorkommen im VSG bekannt sind.

Seeadler	5.000	Nein	
Weißstorch	2.000	Nein	
Wespenbussard	2.000	Nein	
Rohrweihe	2.500	Nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m.
Baumfalke	2.000	Nein	
Uhu	2.500	Nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden Rotorabstand größer 50 m.

Da keine aktuellen, vollständig flächendeckenden Kartierungen zu Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Baumfalke für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten. Der Vorhabenstandort liegt auf Acker und somit nicht im Bereich essenzieller Bruthabitate oder Nahrungsflächen für die genannten Arten, auch innerhalb der beiden VSG befinden sich im maßgeblichen Radius überwiegend Ackerflächen. Ackerflächen entfalten jedoch kurzzeitig während der landwirtschaftlichen Bearbeitung und Ernte eine sehr hohe Attraktivität als Nahrungsfläche insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch.

In der Summe kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Vorhabenstandort eine Bedeutung für die maßgeblichen Vogelarten des VSG „Unteres Odertal“ hat. Vorkommen im VSG „Schorfheide-Chorin“ sind nicht betroffen.

Für das VSG „*Randow-Welse-Bruch*“ sind auf Grund seiner unmittelbaren Nähe von 35 m zum Vorhabenstandort alle EHZ hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu beurteilen:

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:

Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussseseschwalbe, Goldregenpfeifer, Großtrappe, **Heidelerche**, Kampfläufer, **Kranich**, Merlin, Mittelspecht, **Neuntöter**, Rohrdommel, **Rohrweihe**, Rothalsgans, **Rotmilan**, **Schreiadler**, **Schwarzmilan**, Schwarzspecht, Schwarzstorch, **Seeadler**, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfhöhreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, **Weißstorch**, **Weißwangengans**, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwerggans, Zwergsäger, Zwergschnäpper, Zwergschwan

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Alpenstrandläufer, Bekassine, **Blässgans**, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, **Graugans**, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Krickente, Kurzschnabelgans, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Sandregenpfeifer, Spießente, Tafelente, Tundrasaatgans, Uferschnepfe, Waldsaatgans, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

Da alle Baumaßnahmen außerhalb des VSG liegen und somit keine direkten Flächenverluste erfolgen, können Beeinträchtigungen der gesetzlich festgesetzten EHZ ausgeschlossen werden.

Für die **fett** hervor gehobenen Arten bestehen Kenntnisse über ein aktuelles Vorkommen innerhalb des zu berücksichtigenden Wirkraums des Vorhabens aus behördeneigenen Daten sowie/ oder den Erfassungen des Vorhabenträgers:

Brutvögel:

- Heidelerche, Feldlerche und Neuntöter

Aus den faunistischen Kartierungen des Vorhabenträgers sind im Randbereich des VSG (Entfernung ca. 200 m bis 300 m) Vorkommen der Arten Heidelerche, Feldlerche und Neuntöter (200 m) bekannt.

Da das Vorhaben außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen liegt, sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Arten auszuschließen.

- Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch

Da keine aktuellen, vollständig flächendeckenden Kartierungen zu Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Wespenbussard für alle zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten. Der Vorhabenstandort liegt auf Acker und somit nicht im Bereich essenzieller Bruthabitate oder Nahrungsflächen für die genannten Arten. Ackerflächen werden jedoch ebenfalls regelmäßig abgeflogen und entfalten kurzzeitig während der landwirtschaftlichen Bearbeitung und Ernte eine sehr hohe Attraktivität als Nahrungsfläche insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch. Innerhalb des VSG befinden sich im maßgeblichen Radius Acker- und Waldflächen. Diese wurden in den zurückliegenden Jahren auch vom Rotmilan zur Brut genutzt.

In der Summe kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Vorhabenstandort eine Bedeutung für die maßgeblichen Vogelarten der beiden VSG hat

- Schreiadler

Im Umfeld des Vorhabenstandortes ist der Brutplatz eines Schreiadlers bekannt.

Auf Grund der Entfernung des Horstes zum Vorhabenstandort können baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegung oder Ähnlichem für den Schreiadler ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der neuen Anlagenstandorte und deren Betrieb ist festzustellen, dass am Vorhabenstandort keine Vorbelastungen durch bereits vorhandene WKA bestehen.

Geeignete und regelmäßig genutzte Nahrungsflächen sind im Untersuchungsgebiet nur wenig vorhanden, da der Großteil ackerbaulich genutzt wird. Die Ackerflächen werden jedoch ebenfalls regelmäßig abgeflogen. Während der landwirtschaftlichen Bearbeitung und Ernte entfalten diese kurzzeitig eine sehr hohe Attraktivität als Nahrungsfläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielart Schreiadler sind somit nicht auszuschließen.

Zug- & Rastvögel:

- Kranich, Weißwangengans, Blässgans, Graugans

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen durch den Vorhabenträger wurden die Arten Kranich, Weißwangengans, Blässgans und Graugans als Zug- und Rastvögel erfasst.

Nordische Gänse wurden in Trupps (80 bis 400 Individuen) in oder aus dem Schutzgebiet kommend, über den Windpark fliegend beobachtet. Die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet wurden zeitweise zur Nahrungssuche genutzt, wenn hier Nahrung verfügbar war.

Kraniche wurden rastend, ziehend bzw. überfliegend in Paaren oder kleinen Trupps (Paare oder bis zu 123 Individuen rastend) im Vorhabengebiet beobachtet. Konzentrationen konnten nicht festgestellt werden. Ein Schlafplatz mit bis zu 1.300 Individuen befindet sich südlich des UG.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Rast und Nahrungssuche können auf Grund der Entfernungen des Vorhabenstandorts zu den genutzten Nahrungsflächen ausgeschlossen werden.

Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des Zugeschehens sind ebenfalls nicht zu erwarten, da im Rahmen der Kartierungen des Vorhabenträgers nur wenig Flugbewegungen der Arten über dem Windpark verzeichnet wurden.

Für alle weiteren maßgeblichen Arten ist ein Vorkommen innerhalb des VSG in einem Radius von 5.000 m nicht bekannt. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind daher für diese maßgeblichen Arten auszuschließen.

Ergebnis der Prüfung:

Das Vorhaben ist geeignet die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“ und „Randow-Welse-Bruch“ in seinen EHZ erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung erfolgt in Folge eine Steigerung der Attraktivität der Ackerflächen für Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch während der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Durch Maßnahmen, die das Kollisionsrisiko während der landwirtschaftlichen Bearbeitung ausschließen, kann die Beeinträchtigung jedoch maßgeblich reduziert werden. Dazu wäre eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen geeignet.

Fazit:

Mit der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen lassen sich durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermeiden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Für die bei den Untersuchungen festgestellten Brutvögel Weißstorch, Schreiadler, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler werden die Nah- und zentralen Prüfbereiche zu den jeweiligen Brutplätzen von

den beantragten drei WKA freigehalten. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betroffenen Brutpaare nicht signifikant erhöht.

Wie oben dargelegt, ist für die Vorkommen von Schreiadler und Rotmilan im erweiterten Prüfbereich ein erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

In den Begehungen von Juli 2022 bis April 2023 konnten 15 wertgebende Zug- und Rastvogelarten vorgefunden werden. Im Untersuchungsgebiet wurden relevante Arten durchziehend, teilweise auch in geringen Truppstärken rastend angetroffen. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb der Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (Abstand ca. 1,6 km) und damit außerhalb von zentralen Prüfbereichen für Zug- und Rastvögel.

Zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot steht die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen zur Verfügung. Die Maßnahme ist ebenfalls geeignet erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele umliegender Vogelschutzgebiete zu vermeiden (ausführlich siehe unter Natura 2000).

Eine weitere Minderungswirkung erfolgt durch Festsetzung der Maßnahme zur Mastfußgestaltung.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG/von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu NB IV. 9.2 bis 9.3 Bauzeitenregelungen

Allgemeine Bauzeitenregelung

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. In den betroffenen Gehölzen wurden der Gelbspötter und Neuntöter nachgewiesen. Ein Vorkommen der folgenden Vogelarten ist weiterhin nicht auszuschließen: Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB IV. 9.4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im erweiterten Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan und Weißstorch sowie darüber hinaus der Mäusebussard festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden

Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Durch den für Pflegemaßnahmen vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen vermieden.

Zu NB IV. 9.5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

In den angrenzenden Vogelschutzgebieten wurden insbesondere die schlaggefährdeten Arten Schreiadler und Rotmilan festgestellt. Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WKA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Da vorliegend besonders gefährdete Arten mit zwei Brutvorkommen betroffen sind, sind die WKA bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses abzuschalten.

Zu NB IV. 9.9 und 9.10 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen alle WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie 500 m zu Feuchtgebieten wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB IV. 9.11 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Feuchtkomplexen und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte und Baustellenbereiche sowie entlang der Zuwegung, ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zu NB IV. 9.12 und 9.13 Zauneidechse

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet geeignete Habitatstrukturen (unbefestigte Sandwege, besonnte Hecken und Lesesteinhaufen) erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzgitter zu errichten. Die Regelung nach NB IV. 9.13 ist ergänzend zu NB IV. 9.12 erforderlich, um das Tötungsrisiko zu minimieren.

Zu NB IV. 9.14 Schutzgut Flora/Biotop

An die beantragte Zuwegung grenzen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotop an. Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 15.918 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 8.776 m²), davon

Fundament: 1.633 m² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen: 4.728 m² (Teilversiegelung, entspricht 2.364 m² Vollversiegelung)
Zuwegung: 9.557 m² (Teilversiegelung, entspricht 4.779 m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme M1 Umwandlung von Intensivacker in Ackerbrache im Umfang von 31.592 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Durch die Errichtung der WKA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 15.918 m² (Details siehe Tabelle). In der Tabelle werden Beeinträchtigungen von Acker nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Biotoptyp	Umfang dauerhafter Verlust (m ²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsumfang (m ²)
Zwei- und mehrjährige ruderaler Stauden- und Distelfluren mit Gehölzbewuchs (032402)	25	1	25
Ruderaler Wiese ohne Gehölzbewuchs (0511301)	52	1	55

Mit der Maßnahme M1 (Umwandlung von Intensivacker in Ackerbrache, 60% 1-2 Mal jährliche Mahd und 40% ohne Mahd sowie Umbruch alle 5 Jahre, Umfang 31.592 m²) kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Dies erfolgte für die Maßnahme M1 durch Vorlage der Anträge auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit Eingangsstempel des Amtsgerichts Schwedt/Oder vom 07.08.2025.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen der Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und betreffen die Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland“.

Der im LBP (Sand: 16.12.2024) vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes und der visuellen Empfindlichkeit innerhalb der Betrachtungsräume wird gefolgt. Die daraus abgeleiteten Zahlungswerte für die betroffenen Wertstufen 2 und 3 entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) werden übernommen. Für die Festsetzung des Zahlungswertes wurden die Prozentangaben der Flächenanteile der Wertstufen in den Bemessungskreisen auf ganze Zahlen gerundet

Berechnung Zahlungswert je WKA:

Für die einzelnen WKA ergeben sich die nachfolgend berechneten Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA SMP 15:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	98	375	$375 \times 0,98 = 367,50$
3	2	500	$500 \times 0,02 = 10,00$
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		377,50 gerundet 378 €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA SMP 16:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	97	375	$375 \times 0,97 = 363,75$
3	3	500	$500 \times 0,03 = 15,00$
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		378,75 gerundet 379 €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA SMP 17:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	96	375	$375 \times 0,96 = 360,00$
3	4	500	$500 \times 0,04 = 20,00$
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		380 €

WEA SMP 15: 378 € / m Anlagenhöhe	x	245,5 m	= 92.799,00 €
WEA SMP 16: 379 € / m Anlagenhöhe	x	245,5 m	= 93.044,50 €
WEA SMP 17: 380 € / m Anlagenhöhe	x	245,5 m	= 93.290,00 €

Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt:	279.133,50 €
---------------------------------------	--------------

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.6 Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG wurde im Benehmen des BLDAM und der uDschB des LK UM erteilt.

Im näheren Umfeld des Vorhabens liegt ein Bodendenkmal, das lt. § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 140427 eingetragen wurde.

Weiterhin sind im näheren Umfeld des Vorhabens drei Bodendenkmale bekannt, die noch keine Bodendenkmalnummer haben (Karte in der Anlage). Zudem liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet. Bei Erdeingriffen ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Bodendenkmale bei Erdeingriffen erfasst werden.

Im näheren Umfeld der Vorhaben sind folgende Bodendenkmale bekannt (Karte in der Anlage):

- BD: 140427
 - Grünow b. Angermünde Fundplatz. 010, Siedlung Jungsteinzeit
- BD: ohne:
 - Hohenlandin Fundplatz 013, Siedlung Urgeschichte
- BD: ohne:
 - Hohenlandin Fundplatz ohne, Feldscheune modern
- BD: ohne:
 - Schönermark bei Angermünde Fundplatz 010, Einzelfund Jungsteinzeit

Die WKA liegen lt. Regionalplan Uckermark-Barnim im WEN 25, Stellfläche + Zuwegung der SMP 17 liegen außerhalb. In der Stellungnahme der uDschB zum Regionalplan wurde darauf hingewiesen, dass sich neben den bekannten Bodendenkmalen noch wesentlich mehr bisher nicht entdeckte Bodendenkmale im Boden befinden (sog. „Denkmalverdachtsgebiete“).

Wie der Einführung zur Landesdenkmalliste zu entnehmen ist, ist die Denkmalliste noch unvollständig. Verbindliche Aussagen zu Denkmalen können beim Landesdenkmalamt oder den unteren Denkmalschutzbehörden abgefragt werden.

Im Zuge der Planung eines Windfeldes ist lt. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (22.12.2023) – hier: (UVPG §§ 2 Abs. 4 und 16 Abs. 2+4+5) – auch die Frage nach den realen Eingriffen in Bodendenkmale zu klären, was bisher unterlassen wurde – es wurden lediglich die Denkmalliste / Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes abgefragt. Die "Vertagung" der Ermittlung der Auswirkungen des Baus von WEA auf Kultur- und Sachgüter von der Planungsphase in die Umsetzungsphase ist seit vielen Jahren gängige Praxis und hat sich bestens bewährt. Herausragende Bodendenkmale, die nicht überbaut werden dürfen, sind in der Regel bekannt und können in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Um die realen Eingriffe in Bodendenkmale klären zu können, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Als in mehrfacher Hinsicht ideal hat sich die archäologische Begleitung des ohnehin separaten Oberbodenabtrags (auf allen bauseits benötigten Flächen) erwiesen. So ist schnell und ohne baulegistische Probleme möglich, alle Erdeingriffe sicher auf Bodendenkmale hin zu überprüfen. Aufgrund der Größe der benötigten Flächen war es bisher immer möglich, erforderliche archäologische Ausgrabungen so zu organisieren, dass zumindest der Bau der Fundamente der WKA nicht behindert wird.

- Ebenfalls möglich ist die archäologische Vorerkundung der Flächen, um die nötigen archäologischen Ausgrabungen rechtzeitig vor dem eigentlichen Baubeginn abschließen zu können. In der überreich mit Bodendenkmalen gesegneten Uckermark hat sich diese logistisch deutlich aufwändigere Methode als weniger geeignet erwiesen, da in nahezu alle Windfeldern zahlreiche Bodendenkmale aufgefunden wurden.

Die NB IV. 10 dienen der Einhaltung der Vorschriften des BbgDSchG.

2.2.7 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz, dem Bodenschutz und der Abfallwirtschaft ergeben, waren die NB IV. 5, 6 und 7 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme ist bei der Größe des Vorhabens angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung der Stadt Schwedt und der luftrechtlichen Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg i. V. m. § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) und § 1 und der Tarifstelle 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV.

4.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenspanne von [REDACTED] mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

4.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Die uBAB der Stadt Schwedt macht Gebühren in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage zu entnehmen.

4.3 Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg macht eine Gebühr für die luftrechtliche Zustimmung geltend. Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 €. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von **750,00 €** festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

4.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	
baurechtlicher Anteil	
luftfahrtrechtlicher Anteil	750,00 €
Gesamt	

4.5 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 11,92 €.

PZU	5,62 €	(inkl. 0 % MwSt.)
Paketgebühr	6,30 €	(inkl. 19 % MwSt.)
	<u>11,92 €</u>	

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die 2 Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (59 Seiten) insgesamt 46,44 € (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite sowie 2 x 5,62 € für die Versendung mit PZU).

Des Gesamtgebühr für die Auslagen beträgt demnach **58,36 €**.

4.6 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
	+	58,36 €	=	

Mit der Eingangsbestätigung vom 03.07.2024 wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt. Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich eine Gebühr von.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag

Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der

für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

11. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
12. Dem LfU, T22 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik zum Schutz vor Schatten müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermitteln werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus dem Schattenwurfgutachten vom 15.03.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation F008_277_A19_IN Revision 09, 2023-10-13 folgende Oktav- Schallleistungspegel angegeben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	L _w 107,4 dB(A)	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses vom 24.02.2023 ist der maximal zulässige Emissionspegel (L_{e,max}) mit folgenden Oktav- Schallleistungspegeln in den Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

Mode	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
------	--------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------

Mode 0	L _{e,max} 109,1 dB(A)	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
-----------	--------------------------------------	------	------	-------	-------	-------	-------	------	------

17. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.
18. Entsprechend NB IV. 2.17 kann optional der Weg im Winter zusätzlich durch eine Schranke gesperrt werden.

Baurecht und Brandschutz

19. Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung der Windkraftanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat in allen Fällen eines Betreiberwechsels der neue Betreiber zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels eine inhaltlich den Anforderungen der vorgenannten NB IV. 3.1 entsprechende Bank- oder Konzernbürgschaft als Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.
20. Die notwendigen Zufahrten zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne des § 4 Abs.1 BbgBO wurden durch entsprechende Eintragungen im Baulastenverzeichnis gemäß § 84 BbgBO dauerhaft öffentlich-rechtlich gesichert.
21. Die erforderliche Erstreckung von Abstandflächen auf andere Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 2 BbgBO wurden durch entsprechende Eintragungen im Baulastenverzeichnis gemäß § 84 BbgBO dauerhaft öffentlich-rechtlich gesichert.
22. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.
23. Während der gesamten Standzeit der WKA sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der Liste für das Land Brandenburg eingeführten Technischen Baubestimmungen „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 entsprechend den Abschnitten 15 und 17 durchzuführen.
24. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 25 Jahren (Turm und Fundament), die der Typenprüfung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit erneut nachzuweisen, sofern die WKA weiter betrieben werden soll. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen erbringen.
25. Die Beseitigung der WKA ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen (§ 6 BbgBauVorIV).

26. Für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BbgBO).
27. Die im Verfahren beantragte Errichtung und Nutzung der erforderlichen Anlagen zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung (Zisterne Gem. Landin, Fl.5, Flst.214 und Fl.6, Flst.128) im Sinne des § 14 BbgBO wurde bereits im Verfahren G04324 / AZ 00238-24-35 genehmigt und durch entsprechende Eintragungen im Baulastenverzeichnis gemäß § 84 BbgBO dauerhaft öffentlich-rechtlich gesichert.

Arbeitsschutz

28. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" — > "Formulare" — > "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

29. Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz sind Erdaufschlüsse, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf das Grundwasser auswirken können, der Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

30. Im Aufstellungsraum sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 17 AwSV).
31. Während des Baus der Zuwegungen sind evtl. aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Bodenschutz

32. Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Vorhabenbedingt werden 15.918 m² Boden dauerhaft und 17.860 m² Boden temporär in Anspruch genommen (UVP Bericht vom 15.05.2024, Planthing GbR Büro für Landschaftsplanung).

Abfallwirtschaft

33. Da für die Herstellung der Wege Recyclingmaterial zum Einsatz kommt, sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten.
34. Der Bodenaushub, der nicht vor-Ort wiederverwendet werden kann, ist Abfall gemäß § 3 KrWG. Für Lagerung und Entsorgung des Bodens sind ebenso die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Nachweise über die Entsorgung sind der uAWB gemäß § 47 KrWG auf Verlangen vorzulegen.

Luftfahrt

35. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
36. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
37. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab

einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

38. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
39. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat die Antragstellerin zu übernehmen.
40. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Hinweis zur Bauzeitenregelung

41. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

42. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko an den WKA durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

43. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Denkmalschutz

44. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherren. Es wird aufgrund langjähriger Erfahrungen die Baubegleitung des Oberbodenabzugs empfohlen, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.
45. Bodendenkmale werden durch Erdingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden.

Erdingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

46. Eingriffe in Denkmale sind lt. § 7 Abs. 3 BbgDSchG fachgerecht zu dokumentieren, dazu kann auch die Bergung von Teilen des Denkmals gehören (hier: archäologische Funde wie Tonscherben, Werkzeuge, Knochen usw.). Eine fachgerechte Dokumentation setzt, wie in § 9 Abs. 4 BbgDSchG ausgeführt, zwangsläufig Fachpersonal voraus. Im Falle archäologischer Untersuchungen kann die Dokumentation naturgemäß nur durch Archäologen fachgerecht erfolgen.
47. Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren. Da archäologischen Fachfirmen die „Anforderungen“ für die Erarbeitung von Angebot und Grabungskonzept benötigen, wurden sie separat als Anlage gehalten.
48. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

Straßenrecht

49. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und im Vorfeld abzustimmen.
50. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten an L- oder B-Straßen zur Errichtung der WKA sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Belieferung des WP sind gesondert als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls beim LS, Dienststätte Eberswalde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
51. Vor Beginn der Arbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Uckermark in Prenzlau zu beantragen.
52. Das Streckenprotokoll ist vorab mit der Straßenmeisterei Angermünde abzustimmen.
53. Die Straßenmeisterei Angermünde ist rechtzeitig über die stattfindenden Transporte zu unterrichten, es ist eine verantwortliche Person (24 Std.) zu benennen.
54. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung für eventuell entstehende Schäden im Zusammenhang mit den Transporten abzugeben.
55. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf, durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA, nicht beeinträchtigt werden.
56. Muss die vorhandene Zufahrt baulich verändert werden (Breite, Tiefe) sind dafür Pläne einzureichen und eine Baubeschreibung der hier resultierenden Arbeiten (Aufbau).
57. Die Zufahrt ist ordnungsgemäß zu beschildern und nur an den Tagen der Transporte zu aktivieren. An Tagen ohne Transporte ist die Beschilderung zu deaktivieren.
58. Sämtliche Anlagen im Knotenbereich sind vor Schäden zu sichern (z.B. Stahlplatten auslegen, Beschilderung ab- und anbauen).
59. Bei Beendigung der Arbeiten ist das Gelände im Urzustand wiederherzustellen.
60. Es ist vor Beginn der Arbeiten, bei Fertigstellung und nach dem Rückbau der Zufahrt ein Vor-Ort-Termin mit der Straßenmeisterei Angermünde zu vereinbaren.
61. Es sind sämtliche Genehmigungen vom Baulastträger bzw. Eigentümer zur Mitbenutzung des kommunalen Weges einzuholen und vorzuweisen.
62. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.

63. Für die B 2, Abs. 895 ist ein Zwischenausbau vorgesehen, der voraussichtlich im Zeitraum von Oktober 2024 bis Juni 2025 realisiert wird. Etwaige Behinderungen oder ggf. (Voll-) Sperrungen beim Antransport der Anlagenteile sind vom Vorhabenträger zu dulden.

Sonstiges

64. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigelegt und zu verwenden:
- Luftfahrt: - Datenblatt zum Luftfahrthindernis
 - Antrag Kranstellung

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Erlass des Abteilungsleiters 5 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) - vom 16. Januar 2019

- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfeningenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Sonstige

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 05.09.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--